



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.685/0002-V/2/b/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

42/11

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 22. März 2017 betreffend ein Landesgesetz über die Ausübung der Tätigkeit von Wettunternehmern im Land Salzburg (Salzburger Wettunternehmergesetz - S.WuG)

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 26. Mai 2017.

Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem § 33 vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung einzelner Bestimmungen mitzuwirken haben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst; diese hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
2003-WIRT/817/62-2017
vom 22. März 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Mai 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

4. Mai 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA